



Oberhaching, 19.05.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

heute wende ich mich mit zwei wichtigen Anliegen an Sie und bitte um Ihre Unterstützung.

1. Wie bereits in mehreren Elternbriefen erwähnt, besteht **im Schulhaus für alle Maskenpflicht**. Demnach ist es unbedingt notwendig, dass Ihr Kind eine Maske mit sich führt. Es ist freigestellt, ob dies, die von der Schule ausgehändigte oder eine private gekaufte Maske ist. Fakt ist, **ohne Maske ist kein Schulbesuch möglich** und wir sind angehalten, **Ihr Kind bei Nichteinhalten dieser Regel nach Hause zu schicken**. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir pro Schüler nur eine Maske ausgeben konnten und wir **keine Ersatzmasken zur Verfügung** stellen können. Mir ist bewusst, dass diese Situation für alle nicht einfach zu bewältigen ist, allerdings appelliere ich nun noch einmal an Sie als Erziehungsberechtigte und bitte Sie, das Mitführen einer Maske Ihres Kindes zu kontrollieren und uns somit in unserer Arbeit zu unterstützen.
2. Sicher sind Sie schon über die Medien darüber informiert, dass der Deutsche Bundestag im November 2019 das **Masernschutzgesetz** beschlossen hat. Dieses Gesetz trat nun zum 1. März 2020 in Kraft.  
Konsequenz dieses Gesetzes ist u.a., dass alle in Schulen betreuten bzw. tätigen Personen einen Impfstatus nachweisen müssen, da Masern zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten gehören und eine Infektionsübertragung ohne direkten Kontakt möglich ist.  
Konkret bedeutet das, dass Sie für Ihre **Kinder, die an einer Schule angemeldet sind** oder werden, einen **Nachweis zum Masernschutz** erbringen müssen. Die Schulleitungen sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz der Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. **Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten** zu erfüllen.



Kastanienallee 18 • 82041 Oberhaching  
Tel.: 089 6133423 • Fax: 089 6131920



In der Umsetzung bedeutet dies,

- dass für alle Schüler, die die Mittelschule Oberhaching besuchen (das heißt, die Klassen 5a, 6a, 6b, 7a, 7b, 8a, 8P) der Nachweis erbracht werden muss. Um logistisch besser planen zu können, bitten wir um folgende **Termineinhaltung und Vorlage des Impfausweises beim Klassenleiter bis:**
  - 5a: ab sofort bis 26.06.2020
  - 6a/b: ab 15.06.2020 bis 26.06.2020 (*falls der Präsenzunterricht ab 15.06. beginnt*)
  - 7a/b: ab 15.06.2020 bis 26.06.2020 (*falls der Präsenzunterricht ab 15.06. beginnt*)
  - 8a: ab sofort bis 26.06.2020
  - 8P: ab sofort bis 26.06.2020
  - Im Ausnahmefall späteste Vorzeigepflicht am 24.07.2020 (letzter Schultag)

#### Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- **Impfausweis oder Impfbescheinigung** (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen) oder
- **ärztliches Zeugnis** über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern oder
- **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- **ärztliches Zeugnis** darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben) oder
- **Bestätigung** einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.



Kastanienallee 18 • 82041 Oberhaching  
Tel.: 089 6133423 • Fax: 089 6131920



An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte, so dass die Erbringung dieses Nachweises nur einmal in der Schullaufbahn erforderlich ist.

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch das angefügte Merkblatt zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Was passiert, wenn kein Nachweis erbracht wird?

In den Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

- Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen (d.h., die einen Schulpflichtverlängerungsantrag gestellt haben), führt dies zu einem Beschulungsverbot.
- Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne den Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Aber es werden weitere Maßnahmen durch das Gesundheitsamt eingeleitet (z.B. Bußgeld, Zwangsgeld).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de).

Im Sinne Aller, bitte ich Sie inständig, diesen Regelungen nach zu kommen, uns auch hier zu unterstützen und uns unnötigen Ärger zu ersparen.

Es grüßt Sie herzlich Ihre

Claudia Sanders, Rin



## **Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen (Art. 13 Datenschutz- Grundverordnung) für Schülerinnen und Schüler**

Verantwortlicher für die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist die besuchte Schule.

Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden von der Schule zum Zweck der Umsetzung des Masernschutzgesetzes verarbeitet. Die Schule hat den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 und Abs. 10 Infektionsschutzgesetz - IfSG und Begründung hierfür) in einem Musterbogen dokumentiert. Dieser wird, soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht, Bestandteil der Schülerakte. Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen an folgende Stellen weitergegeben (Empfänger von personenbezogenen Daten:)

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (s.o.; § 20 Abs. 8-10 IfSG)
- ggf. zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- aufnehmende Schule bei Schulwechseln (§ 39 BaySchO)

An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation des Nachweises in der Schülerakte. Daher gilt die Speicherfrist des § 40 S. 1 Nr. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

Weitere Hinweise zum Datenschutz der Schule, insbesondere die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Schule sowie Hinweise zu Ihren Rechten, finden Sie auf der Schulhomepage unter [www.mws-oberhaching.de](http://www.mws-oberhaching.de).